

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Naturschutz und
Landschaftsökologie der Landwirtschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 5. September 2014

44. Jahrgang
Nr. 29
15. Sept. 2014

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Naturschutz und Landschaftsökologie
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Prüfungsorganisation	5
§ 6	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	5
§ 7	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine.....	7
§ 8	Zulassung und Anmeldung, Fristen.....	7
§ 9	Wiederholung von Prüfungen	9
§ 10	Bestehen der Masterprüfung	9
§ 11	Masterurkunde	9
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsökologie	11
---	----

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsökologie wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Federführung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemeinsam angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung in einem gemeinsamen Studiengang der Agrarwissenschaften und der Geographie.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstands hinaus zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und –strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Naturschutz und Landschaftsökologie.

(2) Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsökologie richtet sich an Bewerber die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Geographie, Geoökologie, Geowissenschaften, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften oder in einem verwandten Fach nachweisen.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Auswahlverfahrenssatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 36 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs von insgesamt 42 LP. Weitere 12 LP können aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich oder aus dem Lehrangebot anderer Masterstudiengänge erworben werden. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage (Modulplan) geregelt.

(3) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsökologie nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorsitzende kommt aus einer der beteiligten Fakultäten. Jede Fakultät soll möglichst mindestens einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Prüfungsausschuss entsenden. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang oder in anderen agrar- oder erdwissenschaftlichen Masterstudiengängen der beteiligten Fakultäten in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind, jedoch muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer des Prüfungsausschusses in der Lehre des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsökologie tätig sein. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Masterstudiengang Naturschutz- und Landschaftsökologie eingeschrieben sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultäten sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, wenn die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Landwirtschaftliche Fakultät als Geschäftsstelle ein Prüfungsamt ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage (Modulplan) spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit.

(3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 8

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
2. ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung in einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste;
4. ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
5. eine mit Lichtbild versehene tabellarische Aufstellung des akademischen Werdegangs.

(2) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann durch den Nachweis einer Einschreibung als

ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, ersetzt werden;

- die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden gemäß § 3 Abs. 12 POO durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung meldet, es sei denn er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleiben unberührt.

(8) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von mindestens 60 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(9) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(10) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

(11) Wird die Zulassung zur Masterprüfung abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(12) Erfüllt ein Studierender nach Anmeldung zur Modulprüfung nicht die Prüfungsvoraussetzungen zum angemeldeten Prüfungstermin, erfolgt eine Abmeldung von der Modulprüfung von Amts wegen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Anmeldung zur Wiederholung soll zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin durch den Studierenden selbst erfolgen.

(2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nicht-Bestehen zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nicht-Bestehen zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,

oder

- die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 3 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 11 Masterurkunde

Die Urkunde gemäß § 21 POO über die Verleihung des akademischen Grades wird im Studiengang Naturschutz und Landschaftsökologie von den Dekanen der am Studiengang beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Fakultäten versehen.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. August 2014.

Bonn, den 5. September 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage – Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsökologie

V= Vorlesung, S= Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion, Ü= Übung, K= Kolloquium,

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 POO als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der entsprechenden Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Aus den Pflichtmodulen werden 36 LP erworben.

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-P, 01	Orientierungsmodul	S, Ü, E	keine	1 Sem. (1. FS)	Fähigkeit zur Identifikation und eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung von naturschutzrelevanten Problem- und Fragestellungen anhand von kleinen landschaftsökologischen Fallbeispielen	*	Referat	12
MA-P, 02	Landschaftsplanung	V, S	keine	1 Sem. (1. FS)	Strategien und Instrumente der Landschaftsplanung und des Naturschutzes verstehen und anwenden; fundierte Einblicke in die Bewertung von Landschaften, deren Funktionen und ökosystemare Dienstleistungen	*	Hausarbeit	6
MA-P, 03	Bodenökologie und Biogeochemie	V, Ü, S	Grundkenntnisse in Chemie, Bodenkunde, Biologie	1 Sem. (1. FS)	Vermittlung von Wissen zur Dynamik und von Nährstoffen in den Hauptbodentypen, ihren biogeochemischen Reaktionen sowie Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen	*	Klausur	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-P, -04	Ökosysteme Europas – Landnutzung, Naturschutz, Diversität	S, E	keine	1 Sem. (2. FS)	Kenntnis der Funktionsweise europäischer Ökosysteme; Verständnis der Zusammenhänge zwischen Ökologie, Biodiversität und Landnutzung	*	Hausarbeit	6
MA-P, -05	Ökosystemanalyse und Modellierung	V, S, Ü	keine	1 Sem. (1. oder 2. FS)	Kenntnisse, Ökosysteme zu analysieren und modellhaft abzubilden. Hierzu werden theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse von Funktion und Regulation komplexer biotischer sowie biogeochemischer Stoffkreisläufe in Ökosystemen vermittelt.	*	Referat	6

Wahlpflichtbereich Säule A (Natur und Gesellschaft)

Die Zusammenstellung der Module aus den Wahlpflichtbereichen ist frei. Die Wahlpflichtmodule können zeitlich flexibel gewählt werden. Die Zuordnung zu Wahlpflichtbereichen dient v.a. der besseren Übersichtlichkeit von Studieninhalten. Aus dem Wahlpflichtbereich A können bis zu maximal 30 LP angerechnet werden.

V= Vorlesung, S= Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion, Ü= Übung, K= Kolloquium,

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP-06	Management der Kulturlandschaft	V, S, E	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Erlangen eines umfangreichen Kenntnisstandes betreffend <ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Bewertung landwirtschaftlicher Bodennutzungs-systeme auf biologische Ressourcen und die Landschaftsnutzung - Maßnahmen zu Schutz und Entwicklung von Lebensräumen in landwirtschaftlich geprägten Landschaften - Handhabung von Umweltbewertungs- und Indikatorensystemen 	*	Klausur	6
MA-WP-07	<i>Economics on Sustainability</i>	V, Ü	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage, diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	*	Klausur	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP-08	Naturschutzpolitik	S	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Einsicht in und reflexive Auseinandersetzung mit der politischen Dimension des Naturschutzes; Einsicht in die historischen Kontexte, und zur künftigen Ausgestaltung des Politikfelds Naturschutz	*	Referat	6
MA-WP-09	Umwelt- und Landschaftsgeschichte	S	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Einsicht in die Geschichtlichkeit rezenter Raumstrukturen (genetischer Ansatz), fundierte Kenntnisse mit Bezug auf die Hauptphasen der Umwelt- und (Kultur)Landschaftsgeschichte auf regionaler (Europa vertieft) und globaler Ebene; rechtliche Möglichkeiten des Umweltschutzes sowie der Pflege und Weiterentwicklung von (Kultur)Landschaften	*	Referat	6
MA-WP-10	Projektübungen Landschaftsplanung und -management	Ü, S	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Projektstudie in einem Landschaftsraum aus dem Bereich Städtebau, Verkehr, Infrastruktur, Naturschutz; Prinzipien der ökologischen Risikoanalyse; Umweltverträglichkeitsstudie; naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	*	Referat	6

Wahlpflichtbereich Säule B (Biogeochemische Stoffkreisläufe)

Aus dem Wahlpflichtbereich B können bis zu maximal 24 LP angerechnet werden.

V= Vorlesung, S= Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion, Ü=Übung, K=Kolloquium,

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP-11	Räumliche Variabilität von Bodeneigenschaften - Analyse und Bewertung auf der Feld- und Landschaftsskala	Ü, S	keine	1 Sem. (2. FS)	Interpretieren von analogen und digitalen Bodenkarten unterschiedlicher Maßstäbe; Bewertung der Nutzungspotentiale von Böden sowie selbständige Bodenansprache und -kartierung in heterogenen Landschaften; Analyse der Bodeneigenschaften hinsichtlich Pflanzenwachstumsmuster und Stoffdynamiken	* Hausarbeit und Präsentation	Mündliche Prüfung	6
MA-WP-12	Stoffliche Belastungen von Ökosystemen - Einträge, Schadstoffverhalten, Risiken	V, Ü, S, E	keine	1 Sem. (2. FS)	Kenntnisse über den Verbleib von Schadstoffen in Böden und deren Transfer in Bio-, Atmo-, und Hydrosphäre.	*	Klausur	6
MA-WP-13	Projekt Biogeochemische Stoffkreisläufe	S, P, K	keine	1 Sem. (2. FS)	Grundlagen der wissenschaftlichen Projektmanagements und experimentellen Methoden im Bereich der Bodenökologie, des Bodenschutzes, und der biogeochemischen Forschung.	*	Referat	6
MA-WP-13 a	Projekt Biogeochemische Stoffkreisläufe (Ergänzungsmodul zu Modul 13)	S	Zulassung zu MA-WP- 13	1 Sem. (2. FS)	Grundlagen der wissenschaftlichen Projektmanagements und experimentellen Methoden im Bereich der Bodenökologie, des Bodenschutzes, und der biogeochemischen Forschung.	*	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich Säule C (Biodiversität)

Aus dem Wahlpflichtbereich B können bis zu maximal 24 LP angerechnet werden.

V= Vorlesung, S= Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion, Ü= Übung, K= Kolloquium,

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP- 14	Funktionale und taxonomische Diversität	Ü, S, E	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Formenkenntnis der mitteleuropäischen Flora und Fauna, Kenntnisse der Lebensweise und der Funktion naturschutzrelevanter Tiergruppen im Ökosystem, Kenntnisse zu den Standortfaktoren (Flora), zur Habitatbindung (Fauna) und zur Populationsbiologie	*	Mündliche Prüfung	6
MA-WP- 15	Feldmethoden in der Vegetations- und Tierökologie	S, P	keine	1 Sem. (2. FS)	Fähigkeit, eine anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden im Team (Kleingruppen von maximal 5 Personen) zu bearbeiten sowie die Ergebnisse fachlich zu dokumentieren und zu präsentieren. Erarbeiten weiter führender Methodenkenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Naturschutzes..	*	Referat	12
MA-WP- 16	Analyse vegetations- und tierökologischer Daten	Ü, S	keine	1 Sem. (1. oder 3. FS)	Vertiefte Kenntnisse in der Analyse ökologischer Daten, z. B. anhand von Indikatorensystemen, multivariaten Verfahren, makroökologischen Verfahren, statistischer Modellierung und Fernerkundung	*	Semesterbegleitende Aufgaben	6

Wahlpflichtbereich Säule D (Ökosystemanalyse und-modellierung)

Aus dem Wahlpflichtbereich B können bis zu maximal 24 LP angerechnet werden.

V=Vorlesung, S=Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion, Ü=Übung, K=Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP- 17	Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung	S	keine	1 Sem. (2. FS)	Die Studierenden lernen Konzepte und Methoden der Landschaftssystemanalyse und der Landschaftsbewertung kennen.	*	Referat	6
MA-WP- 18	Umweltinformationssysteme	V, S	keine	1 Sem. (2. FS)	Die Studierenden lernen grundlegende Verfahren der Datenspeicherung und der Datenanalyse kennen. Hierzu werden Grundlagen der Datenbankenstrukturen und Datenbankkonzepte sowie der Geographischen Informationssysteme vermittelt. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Grundlagen von Entscheidungsunterstützungssystemen (<i>decision support systems</i>) kennen.	*	Referat	6
MA-WP- 19	Umweltmonitoring	S	keine	1 Sem. (2. FS)	Vertiefte Kenntnisse in Methoden und Konzepten des Monitoring von Vegetation und Landschaft. Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen von Monitoringansätzen. Fähigkeit zur eigenständigen Planung und Durchführung von Monitoringprojekten. Einsicht in die dynamische Natur von Biozönosen und Landschaft.	*	Referat	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
MA-WP- 20	<i>Sensing</i> in den Bodenwissenschaften	V, Ü, S	keine	1 Sem. (1. FS)	Kenntnis der aktuellen technischen Möglichkeiten des Einsatzes von Bodensensoren; Verständnis grundlegender physikalischer Prinzipien verschiedener Sensortechniken	*	Referat	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen.

Masterarbeit

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		insgesamt mindestens 60 LP im Studiengang	1 Sem. (4. FS)	Eigenständige Versuchsplanung und –auswertung sowie Verfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung. Der Bearbeitungszeitraum für eine Masterarbeit beträgt mindestens zwei und maximal sechs Monate.		Masterarbeit	30